

Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Bremer Seemannsmission e.V. (Gästehaus Stephani)

## **§ 1 Anwendungsbereich**

**1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die die Bremer Seemannsmission e.V. (im Folgenden „BSM“ genannt) gegenüber dem Gast und sonstigen Vertragspartnern (im Folgenden „Vertragspartner“) erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Hotelzimmern und sonstigen Räumlichkeiten für z.B. Seminare, Tagungen, Präsentationen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken (F&B), der Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Programmen oder vergleichbarer Angebote sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der BSM. Die BSM ist berechtigt seine Leistungen durch Dritte zu erfüllen.

**2.** Diese AGB beziehen sich auf alle Vertragsarten wie z.B. Hotelaufnahme-, Kontingent- oder Veranstaltungsverträge, die mit der BSM abgeschlossen werden. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

**3.** AGB des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn die BSM diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit widersprochen.

## **§ 2 Vertragsschluss**

**1.** Der jeweilige Vertrag kommt grundsätzlich nach mündlichem oder schriftlichem Antrag des Vertragspartners und durch die Annahme der BSM zustande. Die BSM steht es frei, den Antrag schriftlich, mündlich, in Textform (E-Mail, Fax) oder schlüssig, durch Leistungserbringung, anzunehmen.

**2.** Schließt der Vertragspartner einen sog. Kontingentvertrag ab, haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die der Endnutzer schuldhaft verursacht.

**3.** Die Unter- oder Weitervermietung oder die unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist nur gestattet, wenn die BSM dies ausdrücklich gestattet. Die BSM kann hier nach eigenem Ermessen auf Anfrage eine schriftliche Ausnahme erteilen.

## **§ 3 Zimmernutzung, Zimmerübergabe, Abreise**

**1.** Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken.

**2.** Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte, die auf dessen Veranlassung die Leistungen der BSM erhalten, verursacht werden.

**3.** Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Zimmer. Sollten Zimmer im Hause nicht verfügbar sein, wird die BSM den Vertragspartner

unverzöglich hierüber informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahe gelegenen Hotel gleicher Kategorie anbieten. Lehnt der Vertragspartner ab, so hat die BSM vom Vertragspartner erbrachte Leistungen unverzüglich zu erstatten.

**4.** Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner am Anreisetag ab 14:00Uhr zur Verfügung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat die BSM das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Vertragspartner hieraus Rechte oder Ansprüche herleiten kann.

**5.** Die Zimmer müssen am Abreisetag spätestens um 10:00Uhr geräumt sein. Danach kann die BSM über den dadurch entstehenden Schaden hinaus 100% des vollen Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen.

#### **§ 4 Veranstaltungen**

**1.** Um eine sorgfältige Vorbereitung durch die BSM zu ermöglichen, hat der Vertragspartner der BSM die endgültige Teilnehmerzahl spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Sofern der Vertragspartner dabei eine höhere als die vereinbarte Teilnehmerzahl mitteilt, wird diese höhere Teilnehmerzahl nur dann Vertragsbestandteil, wenn die BSM dem schriftlich zustimmt. Stimmt die BSM nicht schriftlich zu, ist der Vertragspartner zu einer Durchführung der Veranstaltung mit einer höheren Teilnehmerzahl nicht berechtigt. Stimmt die BSM zu, richtet sich die Abrechnung nach der neuen Vereinbarung (ggf. mit zusätzlichen Aufwendungen). Ein Anspruch des Vertragspartners auf Zustimmung besteht nicht. Die Abrechnung richtet sich unabhängig von der Mitteilung der Höhe der Teilnehmerzahl nach den vertraglichen Vereinbarungen. Nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer an der Veranstaltung teil, ist dies für die Abrechnung unerheblich.

**2.** Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung, so ist die BSM berechtigt, dem Vertragspartner sämtliche hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

**3.** Reservierte Räume stehen dem Vertragspartner nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung der BSM und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt. Raumänderungen bleiben vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der BSM für den Vertragspartner zumutbar sind.

**4.** Sämtliche behördlichen Genehmigungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-) rechtlichen Vorgaben. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben wie z.B. GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer u.ä. sind durch den Vertragspartner

unverzüglich an den Gläubiger zu zahlen.

**5.** Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer sowie sonstiger Hilfskräfte wie für sein eigenes Verhalten. Das Hotel kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

**6.** Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung und Aufstellung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der BSM abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Regelung nicht nach, so hat die BSM das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen. Eingebrachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Vertragspartner die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u.ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen.

**7.** Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände besteht seitens der BSM nicht. Der Abschluss einer erforderlichen Versicherung ist ausschließlich Sache des Vertragspartners.

**8.** Störungen oder Defekte an von der BSM zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit dies der BSM möglich ist, beseitigt. Der Vertragspartner kann in diesem Zusammenhang keine Ansprüche herleiten.

**9.** Werden vom Vertragspartner eigene elektrische Anlagen eingebracht, so bedarf es vor Anschluss an das Stromnetz der Zustimmung der Hotelleitung. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie das Versorgungsunternehmen sie der BSM belastet. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht der BSM frei. Durch Anschluss auftretende Störungen oder Defekte an den technischen Anlagen der BSM gehen zu Lasten des Vertragspartners.

**10.** Beschafft die BSM für den Vertragspartner technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten, handelt die BSM im Namen und für Rechnung des Vertragspartners; dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die BSM von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei. Eine Haftung der BSM wegen nicht rechtzeitiger Beschaffung oder einer Mangelhaftigkeit der beschafften Einrichtungen ist ausgeschlossen.

**11.** Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu

den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z.B. nationale Spezialitäten etc.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in den Fällen wird eine Allgemeinkostengebühr unter Abzug des anteiligen Wareneinsatzes berechnet.

**12.** Jede Art von Werbung, Information, Einladungen, durch die ein Bezug zur BSM hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der BSM.

---

## **§ 5 Bereitstellung der Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung**

**1.** Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der BSM. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der z. Zt. gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 120 Tage, so hat die BSM das Recht Preiserhöhungen bis maximal 15% vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen. Die BSM ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Vertragspartner eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% der gesamten Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden.

**2.** Hat der Vertragspartner innerhalb eines Zeitraums gebucht, zu dem eine Messe, eine Großveranstaltung oder ein sonstiges Ereignis stattfindet und wird nach Vertragsabschluss aus Gründen, die die BSM nicht zu vertreten hat, ein derartiges Ereignis zeitlich verschoben, gilt dieser Vertrag für den neuen Zeitraum, wenn die BSM die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Ob die BSM ihre Leistungspflicht erfüllen kann, teilt sie dem Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist mit. Ist die Leistung nicht möglich, insbesondere wenn die gebuchten Zimmer für den neuen Zeitraum schon an Dritte vermietet sind, können die Parteien ohne Angaben von Gründen von dem Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die jeweils andere Partei ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für schon gewährte Leistungen. Diese sind zurückzuerstatten bzw. zu vergüten.

**3.** Der Zahlungsanspruch der BSM ist unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer

Zugang nachgewiesen werden kann. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.

**4.** Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Einzelrechnung berechtigt die BSM, alle weiteren und zukünftigen Leistungen zurückzuhalten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100% der noch ausstehenden Zahlung abhängig zu machen.

**5.** Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € geschuldet. Rechnungen sind grundsätzlich sofort bar oder mit Kreditkarte zu zahlen. Die BSM ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden nur akzeptiert, wenn mit dem betreffenden Unternehmen ein Kreditabkommen besteht bzw. wenn entsprechende Vorauszahlungen geleistet wurden. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen.

**6.** Der Vertragspartner kann gegenüber einer Forderung der BSM nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sinngemäß gilt dies für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen eigener Forderungen des Vertragspartners. Ansprüche und sonstige Rechte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der BSM abgetreten werden.

## **§ 6 Leistungsstornierung**

**1.** Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung des Vertragspartners hat dieser folgenden Schadensersatz zu leisten:

**a)** kein Schadensersatz, wenn die schriftliche Stornierung bis 90 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums der BSM zugeht

**b)** Schadensersatz i.H.v. 50% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung 45 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums der BSM zugeht

**c)** Schadensersatz i.H.v. 70% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung 30 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums der BSM zugeht

**d)** Schadensersatz i.H.v. 90% des Wertes der bestellten Leistungen, wenn die schriftliche Stornierung 10 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums der BSM zugeht.

**2.** Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der Schaden der BSM nicht gegeben oder geringer ist.

**3.** Sofern die BSM die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich der Schadensersatz des Vertragspartners um den Betrag, den diese Dritten für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten

Schadensersatzes.

### **§ 7 Rücktritt / Kündigung BSM**

1. Die BSM ist nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB) bzw. zur Kündigung des Vertrages (§ 314) berechtigt, wenn

- a)** der Vertragspartner eine fällige Leistung nicht erbringt
- b)** die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, Streik oder anderer von der BSM nicht zu vertretende Umstände unmöglich ist
- c)** der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten macht
- d)** der Vertragspartner den Namen der BSM mit werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung gebraucht
- e)** vertragsgegenständliche Räume ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung der BSM untervermietet werden
- f)** die BSM begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der BSM in der Öffentlichkeit gefährden kann.

2. Die BSM hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktritts/der Kündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Vertragsaufhebung durch die BSM begründet keine Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch der BSM auf Ersatz eines ihr entstandenen Schadens und der von ihr getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

### **§ 8 Haftung BSM, eingebrachte Gegenstände, Verjährung**

1. Die BSM haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

2. Ausnahmsweise haftet die BSM für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden,

**a)** die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt

**b)** aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Eine Haftung der BSM für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

4. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch die BSM eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn die BSM eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig

verschwiegenen Fehlern.

**5.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise, im Hotel anzuzeigen.

**6.** Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 701 ff BGB.

**7.** Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners/Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt. Die BSM bewahrt die Sachen 12 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

**8.** Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen die BSM aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

#### **§ 9 Zusätzliche Bestimmungen für Pauschalreiseverträge**

**1.** Besteht die Leistungspflicht der BSM neben der Gewährung von Kost und Logis in der Organisation eines Freizeitprogrammes als entgeltliche Eigenleistung, so begründet dies einen sog. Pauschalreisevertrag.

**2.** Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner Leistungen im Rahmen eines Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der Vertragspartner keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind.

**3.** Werden vereinbarte und zur Verfügung gestellte Leistungen vom Vertragspartner nicht in Anspruch genommen, ist eine Herabsetzung oder Rückvergütung des Gesamtentgeltes nicht möglich.

**4.** Die BSM haftet nicht für Schäden, die der Vertragspartner anlässlich der Inanspruchnahme einer Sonderleistung eines Dritten erleidet. Der Vertragspartner wird insoweit auf die Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Veranstalter der Sonderleistung verwiesen.

#### **§ 10 Erfüllungs- und Zahlungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit**

**1.** Erfüllungs- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz der BSM.

**2.** Es gilt deutsches Recht.

**3.** Gerichtsstand ist Bremen.

**4.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.

#### **§ 11 Teilnahmebedingungen bei Gewinnspielen, Verlosungen & Wettbewerben**

**1.** Die Teilnehmer sind mind. 18 Jahre alt.

**2.** Die Teilnahme ist kostenlos, freiwillig und mit keiner Kauf- oder Buchungsverpflichtung verbunden.

- 3. Mitarbeiter und deren Angehörige sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.**
- 4. Die Auswahl von eingesandten Fotos wird durch das BSM-Team getroffen.**
- 5. Gewinn-Gutscheine sind übertragbar. Gutscheine können für Restaurantleistungen und/ oder Übernachtung eingelöst werden. Barauszahlung ist nicht möglich.**
- 6. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**
- 7. Die besten Einsendungen werden nach Aktionsende auf unserer Facebookseite veröffentlicht. Wir bitten dann um Angabe Ihrer Kontaktdaten zur Zusendung der Gutscheine. Diese Angaben werden nicht gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.**
- 8. Der Einsender erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung seines Fotos auf unserer Internet- und Facebook-Seite einverstanden. Mit der Übermittlung der Fotos versichert der Einsender, das Einverständnis eventuell abgebildeter und erkennbarer Personen eingeholt zu haben.**

**Bremen, 01.01.2013**